

## Unterlagen für eine Einbürgerung

### I.

#### Bei allen Einbürgerungen

- a) 1 Passbild (nicht älter als ein Jahr)
- b) handgeschriebener Lebenslauf
- c) Geburtsurkunde
- d) Nationalpass/Reiseausweis (Identitätskarte/Personalausweis und EU-Freizügigkeitsbescheinigung bei EU-Staatsangehörigen)
- e) Aufenthaltsbescheinigung von der Meldebehörde (nicht älter als 3 Monate)
- f) Bescheinigung des Arbeitgebers über Art, Zeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- g) Einkommensnachweise (z. B. Verdienstbescheinigung, Erziehungsgeld, Kindergeld etc.) der letzten 3 Monate
- h) Bei Selbständigkeit zusätzlich:  
Nachweis über eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter

### II.

#### Bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Ausländern zusätzlich zu I.:

- a) Heiratsurkunde (wenn vorhanden: Abschrift Familienbuch)
- b) Geburtsurkunden der Kinder
- c) Schulbescheinigungen und aktuelle Schulzeugnisse der Kinder (wenn diese mit eingebürgert werden sollen)
- d) evtl. Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des Ehegatten
- e) Einkommensnachweise des Ehegatten der letzten 3 Monate (falls dieser auch berufstätig ist)
- f) Aufenthaltsbescheinigung(en) der letzten 3 Jahre für alle Familienangehörigen

### III.

#### Bei mit deutschen Staatsangehörigen verheirateten oder verheiratet gewesenen Ausländern zusätzlich zu I. und II.: (ab 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erforderlich)

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten. Dieser wird erbracht durch:

- a) Personalausweis / Reisepass **und**
- b) Staatsangehörigkeitsausweis **oder**
- c) Einbürgerungsurkunde **oder**
- d) Registrierschein und Vertriebenenalausweis **oder**
- e) Vorlage folgender Personenstandsunterlagen:
  - ⇒ Geburtsurkunde des deutschen Ehegatten
  - ⇒ Aufenthaltsbescheinigung/en der Meldebehörde des Ehegatten (als Nachweis, dass der Ehegatte, die deutsche Staatsangehörigkeit seit mindestens 12 Jahren besitzt)

### IV.

#### Sonstige Unterlagen, zusätzlich zu I.-III.:

- a) Nachweis über einen erfolgreich bestandenem Einbürgerungstest  
Hinweis: Sollten Sie in Deutschland mindestens einen Hauptschulabschluss erworben haben, ist der Einbürgerungstest nicht erforderlich, dann reicht der Nachweis des Schulabschlusses.
- b) Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse  
z. B. besuchte deutsche Sprachschulen; das Zertifikat „B 1“ ist Mindestanforderung.  
Das Sprachzertifikat ist nicht erforderlich, wenn Sie mindestens 4 Jahre erfolgreich eine deutsche Schule besucht haben und im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend ( 4 ) erreicht wurde.
- c) Abschlusszeugnisse deutscher Schulen

**Für den Einbürgerungstest wenden Sie sich bitte an den Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein, Telefonnummer (0431) 97984-24.**

V.

**Wenn der Antragsteller Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bezieht:**

In den Fällen ist vom Antragsteller eine Erklärung über die Gründe für den Bezug dieser finanziellen Hilfen beizufügen, da der Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II grundsätzlich der Einbürgerung widersprechen kann.

**Weitere Hinweise:**

**Urkunden** sind entweder im **Original oder als beglaubigte Ablichtung** vorzulegen. Ausländischen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Für den Einbürgerungsantrag werden die Geburts- und ggf. Sterbedaten der Eltern benötigt. Ferner sind die Aufenthaltsorte seit der Geburt des Antragstellers im Antrag aufzunehmen. (Es werden lediglich die Daten benötigt, keine Nachweise).

Bei dieser Aufstellung wurden die häufigsten Fälle der Einbürgerung berücksichtigt. Es gibt noch viele Spezialregelungen, die nicht alle angeführt werden können (so z.B. eine verkürzte Aufenthaltszeit für ehemalige Deutsche und Ausländer aus dem deutschsprachigen Raum)

**Mangelnde Deutschkenntnisse können ein Ablehnungsgrund für eine Einbürgerung sein!**

Die Gebühren für die Einbürgerung betragen für den Antragsteller und dessen Ehegatten je 255 Euro und für jedes Kind 51 Euro. Stellt das Kind ohne die Eltern einen Einbürgerungsantrag, so beträgt die Gebühr 255 Euro. Ab dem 16. Lebensjahr ist ein eigener Antrag zu stellen.

**Die Einbürgerungsgebühren sind in voller Höhe innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung fällig.**

Um diese speziellen Dinge zu klären, ist auch das persönliche Gespräch bei der Antragsaufnahme erforderlich.

Sobald Sie sämtliche Unterlagen beieinander haben, vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 04531/160-644 (Fax: 04531/160-211) einen Termin. Der Antrag wird dort im persönlichen Gespräch zur Niederschrift aufgenommen.